

■ Luftrecht

1. **Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW)**
 - A) verwaltet die Hängegleiter und Gleitschirme selbst
 - B) ist die oberste Luftfahrtbehörde
 - C) ist keine Behörde
 - D) ist der Beauftragte des Luftfahrtbundesamtes (LBA)
2. **Zu den Diensten der Austro Control GmbH (ACG) zählen:**
 - A) Der Such- und Rettungsdienst
 - B) Die Wetterberatung
 - C) Der Fluginformationsdienst
 - D) Antworten A bis C sind richtig
3. **Wer ist für die Kontrolle des Luftverkehrs in Deutschland zuständig?**
 - A) Die Landesluftfahrtbehörden
 - B) Die Deutsche Flugsicherung GmbH
 - C) Das BMVBW
 - D) Das LBA
4. **Die wichtigsten Aufgaben der Austro Control GmbH (ACG) sind:**
 - A) Die Flugverkehrskontrolle
 - B) Die Flugunfallmeldungen
 - C) Die Flugwetterberatung
 - D) Antworten A bis C sind richtig
5. **In Deutschland ist der DHV der Beauftragte des BMVBW für:**
 - A) Ultraleichtfliegen
 - B) Drachen- Gleitschirm- und Segelfliegen
 - C) Drachen- und Gleitschirmfliegen
 - D) Fallschirmspringen, Drachen- und Gleitschirmfliegen
6. **Dem österreichischen Aeroclub (ÖAeC) wurden u.a. folgende behördlichen Zuständigkeiten übertragen:**
 - A) Ausstellung und Erweiterung von Zivilluftfahrerscheinen für Hänge- und Paragleiter
 - B) Zulassungen von Hänge- und Paragleitern
 - C) Flugschulangelegenheiten
 - D) Antworten A bis C sind richtig
7. **Die gesetzliche Grundlage für die Benutzung des Luftraums mit Luftfahrzeugen ist:**
 - A) Das LFG in Österreich und das LuftVG in Deutschland
 - B) Die LuftPersV in Österreich und ZLPV in Deutschland
 - C) Die LVR in Österreich und die LuftVO in Deutschland
 - D) Die Bundesverfassung der einzelnen Bundesländer

8. Luftsportgeräte im Sinne des LuftVG sind in Deutschland

- A) Hängegleiter und Gleitschirme
- B) Fallschirme
- C) Ultraleichtflugzeuge und Gleitflugzeuge
- D) A bis C sind richtig

9. Hänge- und Paragleiter sind im Sinne des LFG in Österreich:

- A) Luftfahrzeuge
- B) Luftsportgeräte
- C) Leichtflugzeuge
- D) Sonstige zulassungspflichtige Fluggeräte

10. Die Flugbetriebsregeln sind geregelt in

- A) der LuftPersV in Deutschland und der ZLPV in Österreich
- B) der ZLLV in Deutschland und der LuftBO in Österreich
- C) der LuftVO in Deutschland und der LVR in Österreich
- D) der LuftVZO in Deutschland und dem Erlass für Hänge- und Paragleiter in Österreich

11. Hängegleiter und Gleitschirme (Paragleiter)

- A) sind in Deutschland von der Musterzulassungspflicht befreit
- B) müssen in Deutschland einer Musterprüfung durch eine LBA-anerkannte Prüfstelle unterzogen werden
- C) unterliegen in Österreich der Musterzulassungspflicht
- D) A bis C sind richtig

12. Stückprüfungen für Hängegleiter und Gleitschirme (Paragleiter)

- A) werden vom DHV/ÖAeC-Technikreferat durchgeführt und durch die Anbringung einer Musterprüfplakette dokumentiert
- B) werden vom Hersteller durchgeführt und durch die Anbringung einer Musterprüfplakette dokumentiert
- C) werden vom Fachhändler durchgeführt und durch die Anbringung einer Musterprüfplakette dokumentiert
- D) werden vom Piloten durchgeführt und durch die Anbringung einer Musterprüfplakette dokumentiert

13. Bei der Stückprüfung

- A) werden Belastungstest, Flugtest und Detailprüfung durchgeführt
- B) werden einzelne Stücke (Stichproben) hinsichtlich ihrer Festigkeit bis zum Bruch belastet
- C) werden Weiterreißfestigkeit und Luftdurchlässigkeit des Tuches bei jedem neuen Gerät getestet
- D) wird die Übereinstimmung jedes Gerätes mit dem vom DHV getesteten Muster überprüft und bestätigt

14. Wird in Deutschland oder Österreich mit einem Gleitschirm geflogen auf welchem keine ordnungsgemäße Musterprüf- bzw. Musterzulassungsplakette angebracht ist, so

- A) ist dies eine Straftat
- B) ist dies nur dann ein Verstoß gegen luftrechtliche Vorschriften, wenn der Gerätetyp tatsächlich nicht muster geprüft, bzw. muster zugelassen ist
- C) ist die eine Ordnungswidrigkeit/ Verwaltungsübertretung
- D) ist dies kein Verstoß gegen luftrechtliche Vorschriften

15. Der Erstflug (Einfliegen) eines fabrikneuen Gleitschirms

- A) ist Bestandteil der Stückprüfung und wird vom Hersteller im Normalfall an den Verkäufer (Fachhändler) delegiert
- B) ist nicht Bestandteil der Stückprüfung und kann vom Piloten selbst durchgeführt werden
- C) ist nur Fluglehrern erlaubt
- D) ist nur Piloten mit einer Prototypengenehmigung erlaubt

16. Der Zeitabstand für die turnusgemäße Nachprüfung von Gleitschirmen in Deutschland

- A) beträgt 36 Monate
- B) beträgt 24 Monate
- C) beträgt 150 Flugstunden
- D) wird vom Hersteller in der Betriebsanweisung des Gerätes vorgegeben

17. Wer darf Nachprüfungen von Gleitschirmen in Deutschland durchführen?

- A) Vom DHV anerkannte Nachprüfbetriebe
- B) Der Hersteller des Gerätes
- C) Bei eigengenutzten Geräten der Halter selbst, sofern er die in der Betriebsanweisung des Gerätes aufgeführten Vorgaben des Herstellers erfüllt
- D) A bis C sind richtig

18. Der Zeitabstand für die turnusgemäße Nachprüfung von Gleitschirmen in Österreich

- A) beträgt 36 Monate
- B) beträgt 24 Monate
- C) beträgt 150 Flugstunden
- D) wird vom Hersteller in der Betriebsanweisung des Gerätes vorgegeben

19. Wer darf Nachprüfungen von Gleitschirmen in Österreich durchführen?

- A) Vom ÖAeC bewilligte Instandhaltungsbetriebe
- B) Ausschließlich der Hersteller des Gerätes
- C) Bei eigengenutzten Geräten der Halter selbst, sofern er die in der Betriebsanweisung des Gerätes aufgeführten Vorgaben des Herstellers erfüllt
- D) A bis C sind richtig

20. Alle Angaben zur Durchführung der Nachprüfung bei einem Gleitschirm und zur dafür erforderlichen technischen Ausstattung,

- A) sind auf Antrag beim DHV erhältlich
- B) sind Betriebsgeheimnisse und nicht erhältlich
- C) sind den erhältlichen Lehrbüchern über das Gleitschirmfliegen zu entnehmen
- D) sind der Nachprüfanweisung zu entnehmen, die Bestandteil jeder Betriebsanleitung ist

21. Von der Musterprüfung abweichende bauliche Veränderungen

- A) sind zulässig, wenn das Gerät ausschließlich vom Halter selbst genutzt wird
- B) sind zulässig, wenn sie von einem Fluglehrer vorgenommen werden
- C) sind zulässig, wenn das Gerät dadurch sicherer wird
- D) sind unzulässig

22. Sicherheitsmitteilungen zu einem Gleitschirm (Paragleiter)

- A) werden vom Hersteller erlassen, ihre Befolgung ist verbindlich
- B) werden vom Hersteller erlassen, ihre Befolgung ist freiwillig
- C) werden vom DHV erlassen, ihre Befolgung ist verbindlich
- D) werden vom DHV erlassen, ihre Befolgung ist freiwillig

23. Lufttüchtigkeitsanweisungen

- A) werden vom DHV erlassen, ihre Befolgung ist freiwillig
- B) werden vom DHV erlassen, ihre Befolgung ist verbindlich
- C) werden vom Hersteller erlassen, ihre Befolgung ist freiwillig
- D) werden vom Hersteller erlassen, ihre Befolgung ist verbindlich

24. Wo werden Lufttüchtigkeitsanweisungen und Sicherheitsmitteilungen veröffentlicht?

- A) In den Betriebsanleitungen des Gerätes
- B) In den Luftfahrthandbüchern
- C) In den Informationsschriften der Beauftragten (NfGH)
- D) In der Fachpresse

25. Wer ist verantwortlich für die Lufttüchtigkeit des Gerätes?

- A) Der Halter bzw. der Pilot
- B) Der Hersteller
- C) Der DHV bzw. ÖAeC
- D) Immer nur der Pilot, der das Gerät benutzt

26. Welche Versicherungen sind Pflichtversicherungen für das Gleitschirmfliegen in Deutschland?

- A) Halterhaftpflichtversicherung, Flugunfalluntersuchungsversicherung, Bergkostenversicherung
- B) Halterhaftpflichtversicherung, Flugunfalluntersuchungsversicherung
- C) Nur Halterhaftpflichtversicherung
- D) Nur Unfallversicherung

27. Welche Versicherungen sind Pflichtversicherungen für das Gleitschirmfliegen (Paragleiten) in Österreich?

- A) Halterhaftpflichtversicherung, Flugunfalluntersuchungsversicherung, Bergkostenversicherung
- B) Halterhaftpflichtversicherung, Flugunfalluntersuchungsversicherung
- C) Nur Halterhaftpflichtversicherung
- D) Nur Unfallversicherung

28. Bis zu welcher Summe haftet der Pilot, wenn er beim Gleitschirmfliegen in Deutschland oder Österreich einen Personen- oder Sachschaden schuldhaft verursacht?

- A) 1, 5 Millionen Euro
- B) 150.000 Euro
- C) 15.000 Euro
- D) Der Pilot haftet unbegrenzt

29. Das regelmäßige Einholen von Informationen, ob ein Fluggerät von einer Lufttüchtigkeitsanweisung, Sicherheitsmitteilung oder angeordneten Nachprüfung betroffen ist,

- A) gehört zu den Pflichten des Beauftragten (DHV)
- B) gehört zu den Pflichten des Herstellers
- C) gehört zu den Pflichten des Piloten bzw. des Halters
- D) Antworten A bis C sind richtig

30. Wer mit einem Gleitschirm fliegt ohne eine bestehende Lufttüchtigkeitsanweisung zu beachten,

- A) riskiert den Versicherungsschutz
- B) macht sich einer Ordnungswidrigkeit/ Verwaltungsübertretung schuldig
- C) kann mit Bußgeld bestraft werden
- D) A bis C sind richtig

31. Bis zu welcher Summe haftet der Pilot, wenn er beim Gleitschirmfliegen in Deutschland ohne eigenes Verschulden einen Personen- oder Sachschaden verursacht?
- A) Der Pilot haftet in diesem Fall nicht, weil er schuldlos ist
 - B) Der Pilot haftet aufgrund der Gefährdungshaftung bis 750.000 €
 - C) 150.000 €
 - D) 15 Millionen €
32. Bis zu welcher Summe haftet der Pilot, wenn er beim Gleitschirmfliegen (Paragleiten) in Österreich ohne eigenes Verschulden einen Personen- oder Sachschaden verursacht?
- A) Der Pilot haftet in diesem Fall nicht, weil er schuldlos ist
 - B) Der Pilot haftet aufgrund der Gefährdungshaftung bis 1,2 Millionen Euro
 - C) 120.000 Euro
 - D) 12 Millionen Euro
33. Wer in der BRD einen nach § 5 LuftVO bzw. in Österreich nach § 136 LFG meldepflichtigen Unfall beim Gleitschirmfliegen nicht an den DHV bzw. an die ACG meldet,
- A) begeht eine Ordnungswidrigkeit/Verwaltungsübertretung und muss damit rechnen, dass Ansprüche an die Haftpflichtversicherung erlöschen
 - B) begeht eine Straftat und muss damit rechnen, dass Ansprüche an die Haftpflichtversicherung erlöschen
 - C) muss mit dem Entzug der Lizenz rechnen
 - D) verstößt nicht gegen bestehende Vorschriften
34. Welche Dokumente muss ein Pilot beim Gleitschirmfliegen in Österreich und Deutschland mitführen?
- A) Fluglizenz, Versicherungsnachweis, fliegerärztliches Tauglichkeitszeugnis
 - B) Nur die Fluglizenz
 - C) Fluglizenz, Versicherungsnachweis, Personalausweis, ggf. Flugbuch
 - D) Fluglizenz, Reisepass
35. Bei Gleitschirmflügen im Ausland
- A) gelten für österreichische Piloten die heimischen luftrechtlichen Bestimmungen
 - B) gelten für deutsche Piloten die heimischen luftrechtlichen Bestimmungen
 - C) gelten für Piloten aus allen EU-Ländern die gleichen luftrechtlichen Bestimmungen
 - D) gelten stets die luftrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes

36. Die Ausbildung zum Gleitschirmpiloten (Paragleiterpiloten)
- A) wird vom DHV bzw. ÖAeC durchgeführt
 - B) wird von den Fliegerclubs durchgeführt
 - C) kann durch routinierte Piloten in Form einer Einweisung stattfinden
 - D) darf nur in einer zugelassenen Flugschule erfolgen
37. Praktische Gleitschirm-Flugausbildung darf in Österreich und in Deutschland
- A) nur von geeigneten Personen durchgeführt werden
 - B) nur von Personen mit einer Lehrberechtigung für Gleitschirmfliegen/Paragleiten durchgeführt werden
 - C) auch von Segelflug- Ultraleicht- und Motorfluglehrern durchgeführt werden
 - D) auch von Berg- und Skiführern durchgeführt werden
38. Welche Staaten erkennen die Gleitschirm-Lizenzen des jeweils anderen Landes gegenseitig ohne Einschränkung an?
- A) Alle EU-Länder
 - B) Die EU-Länder, die das Schengen-Abkommen unterzeichnet haben
 - C) Österreich, Deutschland, Schweiz
 - D) Österreich und Deutschland
39. Der Pilot ist im Rahmen der Flugvorbereitung dazu verpflichtet,
- A) sich mit den zur Verfügung stehenden Luftfahrtinformationen vertraut zu machen
 - B) die neuesten Wettermeldungen und Wettervorhersagen zu studieren
 - C) Ausweichmaßnahmen für den Fall zu planen, dass ein Flug nicht in vorgesehener Weise zu Ende geführt werden kann
 - D) A bis C sind richtig
40. Welche Aussagen zur Schulungsbestätigung in Österreich sind richtig?
- A) Sie wird nach abgeschlossener Grundausbildung ausgestellt
 - B) Sie erlaubt Flüge in den zugelassenen Schul- und Übungsbereichen, sofern der jeweilige Ausbildungsleiter zustimmt
 - C) Sie verliert nach 36 Monaten ihre Gültigkeit
 - D) A bis C sind richtig

41. Welche Aussagen zum Lernausweis in Deutschland sind richtig?

- A) Er kann nach abgeschlossener Grundausbildung für maximal 36 Monate ausgestellt werden
- B) Er erlaubt Flüge in dem Gelände, in welchem die Grundausbildung stattgefunden hat
- C) Die Flugschule kann ihn mit Auflagen versehen
- D) A bis C sind richtig

42. Deutsche Lernausweise und Höhenflugausweise

- A) sind Lizenzen im Sinne der LuftPersV
- B) sind schriftliche, geländebezogene Flugaufträge des Ausbildungsleiters der Flugschule
- C) werden in den Luftfahrerschein eingetragen
- D) berechtigen auch zu Flügen im Ausland

43. Eine Lizenz für Gleitsegelführer/Paragleiter kann von der Erlaubnisbehörde widerrufen und eingezogen werden, wenn

- A) der Lizenzinhaber einen Verkehrsunfall verursacht hat
- B) der Lizenzinhaber länger als 2 Jahre keine praktische Tätigkeit als Gleitschirmpilot ausgeübt hat
- C) Zweifel an dem ausreichenden fachlichen Wissen des Lizenzinhabers bestehen und eine angeordnete Überprüfung verweigert wurde
- D) Antworten A bis C sind richtig

44. Eine Lizenz für Gleitsegelführer/Paragleiter kann von der Erlaubnisbehörde widerrufen und eingezogen werden, wenn

- A) dem Lizenzinhaber nachgewiesen wird, dass er ständig im Straßenverkehr auffällt
- B) diese berechtigten Zweifel am ausreichenden praktischen Können des Lizenzinhabers hat
- C) die Club-Kameraden das fliegerische Können des Lizenzinhabers bezweifeln
- D) der Lizenzinhaber mehrmals den Rettungsschirm auslösen musste

45. Der österreichische Paragleiterschein gilt in Deutschland wie

- A) die unbeschränkte Lizenz für Gleitsegelführer
- B) der Lernausweis
- C) der Höhenflugausweis
- D) die beschränkte Lizenz für Gleitsegelführer

46. Die deutsche unbeschränkte Lizenz für Gleitsegelführer gilt in Österreich

- A) wie der Paragleiterschein
- B) wie der Paragleiterschein mit Überlandberechtigung
- C) wie die Schulungsbestätigung
- D) nicht

47. Die beschränkte Lizenz für Gleitsegelführer bzw. der Paragleiterschein berechtigt in Deutschland und Österreich

- A) auch zu Flügen bei Nacht
- B) auch zu Flügen mit Hängegleitern
- C) zu Überlandflügen
- D) zu Flügen in der Umgebung des Fluggeländes

48. In welcher Form kann der Nachweis der fliegerischen Übung gemäß LuftPersV in Deutschland erbracht werden?

- A) Durch ein jährliche Theorie- und Praxisprüfung
- B) Durch Nachweis von 10 Flügen innerhalb der letzten 3 Jahre oder einen Überprüfungsflug alle 3 Jahre
- C) Nur in Form eines Überprüfungsfluges alle 3 Jahre
- D) Durch ein Demo-Video, das alle 3 Jahre an den DHV geschickt werden muss

49. Der Nachweis der Verlängerung des Paragleiterscheines

- A) ist nicht erforderlich
- B) muss in Form eines Überprüfungsfluges alle 3 Jahre erbracht werden
- C) muss in Form eines Auszuges aus dem Flugbuch alle 3 Jahre erbracht werden
- D) muss nur von Doppelsitzerpiloten erbracht werden

50. Wer ist in Deutschland berechtigt, Überprüfungsflüge für einsitzige Gleitschirme abzunehmen und zu bestätigen?

- A) Fluglehrer, Prüfer und die Beauftragten für Luftaufsicht der Geländehalter
- B) Nur der DHV
- C) Die Vorsitzenden der DHV-Mitgliedsvereine
- D) Nur Fluglehrer

51. Wer ist in Österreich berechtigt, Überprüfungsflüge für Paragleiter abzunehmen und zu bestätigen?

- A) Fluglehrer, Prüfer und die Beauftragten der Luftaufsicht der ÖAeC-Mitgliedsvereine
- B) Nur der ÖAeC
- C) Die Vorsitzenden der ÖAeC-Mitgliedsvereine
- D) Nur zugelassene Flugschulen

52. Die Bestätigung des Überprüfungsfluges erfolgt

- A) in der Lizenz des Piloten
- B) im Flugbuch des Piloten
- C) nur an den Beauftragten, der Pilot erhält von diesem eine neue Lizenz
- D) im Ausbildungsnachweis

53. Bei Nachweis von 10 Flügen innerhalb der letzten 36 Monate gilt der dt. Luftfahrerschein weiter. Wo müssen diese Flüge dokumentiert werden und wer muss sie bestätigen?

- A) In der Lizenz, bestätigt von einem Fluglehrer
- B) Im Flugbuch, bestätigt von einem Fluglehrer
- C) Im Flugbuch, bestätigt vom Piloten selbst
- D) Im Ausbildungsnachweis, bestätigt vom Ausbildungsleiter

54. Kann der Pilot nicht mindestens 10 Flüge innerhalb der letzten 36 Monate nachweisen und hat er die Frist für den Überprüfungsflug überzogen,

- A) ist die Ausbildung komplett zu wiederholen
- B) ist eine Nachschulung in einer Flugschule erforderlich
- C) wird die Lizenz vom Beauftragten entzogen
- D) wird die Lizenz zurückgestuft

55. Die IPPI-Card

- A) ist ein internationaler Anerkennungsschein der CIVL/FAI und bestätigt dem Inhaber den Besitz einer nationalen Lizenz
- B) wird vom nationalen Verband (DHV, ÖAeC etc.) ausgestellt
- C) sollte stets mitgeführt werden, wenn man im Ausland Flüge macht
- D) A bis C sind richtig

56. Die meisten Mitgliedstaaten der FAI schreiben für ausländische Piloten mindestens Stufe 4 der IPPI-Card vor. Das ist

- A) die beschränkte Lizenz bzw. der Paragleiterschein
- B) die unbeschränkte Lizenz bzw. der Paragleiterschein mit Überlandberechtigung
- C) der Höhenflugausweis bzw. die Schulungsbestätigung
- D) von Land zu Land unterschiedlich

57. Die Verantwortung über die Führung eines Luftfahrzeuges hat immer der

- A) Halter
- B) Eigentümer
- C) Versicherer
- D) Pilot

58. Das Mindestalter für den Beginn der Gleitschirmausbildung in Deutschland und Österreich ist

- A) 14 Jahre
- B) 16 Jahre
- C) 18 Jahre
- D) nicht vorgeschrieben

59. Das Mindestalter für die Erteilung der Lizenz in Deutschland und Österreich ist

- A) 14 Jahre
- B) 16 Jahre
- C) 18 Jahre
- D) nicht vorgeschrieben

60. Wer ist für die Überprüfung des Luftfahrzeuges vor dem Flug verantwortlich?

- A) Der Pilot
- B) Der Halter
- C) Der Eigentümer
- D) Der Startleiter

61. Fluggelände für Gleitschirme in Deutschland

- A) müssen nicht zugelassen werden
- B) müssen vom DHV oder der zuständigen Landesluftfahrtbehörde zugelassen werden
- C) müssen vom LBA zugelassen sein
- D) müssen immer nach § 6 LuftVG zugelassen sein

62. Fluggelände für Gleitschirme (Paragleiter) in Österreich

- A) müssen nicht bewilligt werden, wenn der Grundstückseigentümer dem Fliegen zustimmt
- B) müssen vom BMVIT oder der zuständigen Landesluftfahrtbehörde bewilligt werden
- C) unterliegen der Bewilligungspflicht durch den ÖAeC, wenn sie von einer Flugschule als Schul- und Übungsgelände beantragt werden
- D) A und C sind richtig

63. Die oberste Zivilluftfahrtbehörde in Österreich ist

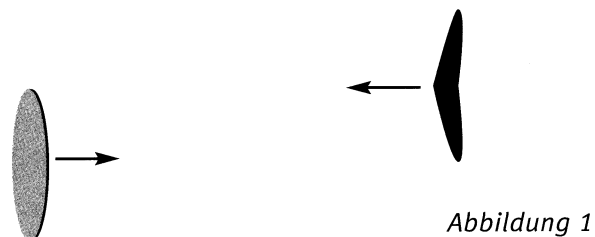
- A) der ÖAeC
- B) die Austro Control GmbH (ACG)
- C) das Ministerium für Verkehr, Innovation und Technik (BMVIT)
- D) die jeweilig Landesregierung

64. Ein Pilot führt aus Sicherheitsgründen eine Außenlandung mit geringem Flurschaden durch. Der Pilot muss

- A) unverzüglich die nächstgelegene Polizeidienststelle unterrichten
- B) innerhalb von 7 Tagen eine Störungsmeldung an den DHV bzw. ÖAeC senden
- C) dem Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten Name und Adresse von Halter und Versicherer geben oder den Schaden an Ort und Stelle bezahlen
- D) dem Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten das Fluggerät als Pfand aushändigen

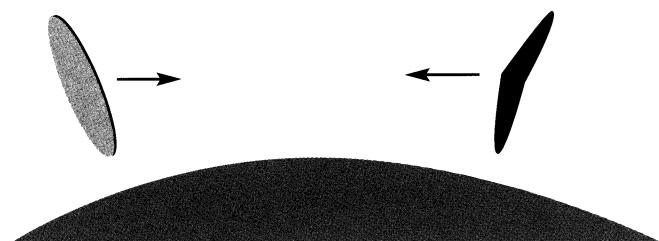
65. **Abbildung 1** zeigt die Begegnung zweier Fluggeräte im freien Luftraum. Wie haben sich die Piloten zu verhalten?

- A) Beide weichen nach links aus
- B) Der blaue Gleitschirm muss nach links, der Drachen nach rechts ausweichen
- C) Für diese Situation gibt es keine Ausweichregel
- D) Beide weichen nach rechts aus



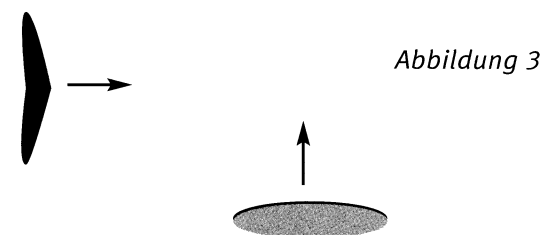
66. **Abbildung 2** zeigt die Begegnung zweier Fluggeräte am Hang. Wie haben sich die Piloten zu verhalten?

- A) Beide weichen nach links aus
- B) Der Pilot, der den Hang an seiner linken Seite hat muss nach rechts ausweichen
- C) Der Pilot, der den Hang an seiner rechten Seite hat muss nach links ausweichen
- D) Der Pilot, der den Hang an seiner linken Seite hat muss nach links ausweichen



67. **Abbildung 3** zeigt zwei Fluggeräte im freien Luftraum auf sich kreuzenden Kursen in annähernd gleicher Höhe. Wie haben sich die Piloten zu verhalten?

- A) Der von links kommende muss ausweichen. Die Ausweichrichtung ist nicht vorgeschrieben
- B) Der von rechts kommende muss ausweichen. Die Ausweichrichtung ist nicht vorgeschrieben
- C) Der von rechts kommende muss nach links ausweichen
- D) Der von links kommende muss nach rechts ausweichen



68. **Abbildung 4** zeigt zwei unterschiedlich schnelle Fluggeräte in annähernd gleicher Höhe hintereinander im Geradeausflug. Wie muss der Schnellere den Langsameren überholen?

- A) Rechts an ihm vorbeifliegen
- B) Links an ihm vorbeifliegen
- C) Für diese Situation gibt es keine Ausweichregel
- D) Überholen ist nicht erlaubt



69. Pilot A kreist in einem Thermikbart linksherum. Später fliegt 100 Meter unterhalb Pilot B in die Thermik ein. Wie muss sich dieser verhalten?

- A) Er muss die Thermik sofort wieder verlassen, weil stets nur ein Pilot in einem Thermikbart kreisen darf
- B) Er muss die gleiche Drehrichtung wählen wie Pilot A
- C) Er muss rechtsherum in der Thermik kreisen, weil sich so beide Piloten besser beobachten können
- D) Für diese Situation gibt es keine Regel

70. Beim Kreisen in der Thermik

- A) müssen alle Piloten in die Richtung kreisen, die der höchste in der Thermik befindliche Pilot gewählt hat
- B) müssen alle Piloten rechtsherum kreisen
- C) müssen alle Piloten linksherum kreisen
- D) müssen alle Piloten in die Richtung kreisen, die der erste Pilot, der in die Thermik eingeflogen ist gewählt hat

71. Wer muss beim Thermikflug ausweichen?

- A) Das schneller steigende Luftfahrzeug gegenüber dem langsamer steigenden Luftfahrzeug
- B) Das langsamer steigende Luftfahrzeug gegenüber dem schneller steigenden Luftfahrzeug
- C) Der Gleitschirm gegenüber dem Hängegleiter
- D) Gleitschirme und Hängegleiter gegenüber den Segelflugzeugen

72. In einem österreichischen Fluggebiet kreuzen sich die Kurse eines Gleitschirmes und eines Segelflugzeuges auf etwa gleicher Höhe. Welche Ausweichregel gilt für diesen Fall?

- A) Beide weichen nach rechts aus
- B) Das von links kommende Luftfahrzeug ist ausweichpflichtig
- C) Das von rechts kommende Luftfahrzeug ist ausweichpflichtig
- D) Das Segelflugzeug muss dem Gleitschirm ausweichen

73. In einem deutschen Fluggebiet kreuzen sich die Kurse eines Gleitschirmes und eines Segelflugzeuges auf etwa gleicher Höhe. Welche Ausweichregel gilt für diesen Fall?

- A) Beide weichen nach rechts aus
- B) Das von links kommende Luftfahrzeug ist ausweichpflichtig
- C) Das von rechts kommende Luftfahrzeug ist ausweichpflichtig
- D) Das Segelflugzeug muss dem Gleitschirm ausweichen

74. Ein Ultraleichtflugzeug und ein Gleitschirm nähern sich auf kreuzendem Kurs in annähernd gleicher Höhe. Welches Luftfahrzeug muss ausweichen?

- A) Das motorgetriebene Luftfahrzeug, auch wenn es von rechts kommt
- B) Der Gleitschirm, wenn er von links kommt
- C) Beide müssen nach rechts ausweichen
- D) Beide müssen nach links ausweichen

75. Im Landeanflug

- A) hat das höher fliegende Luftfahrzeug dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen
- B) hat das tiefer fliegende Luftfahrzeug dem höher fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen
- C) hat das langsamer fliegende Luftfahrzeug dem schneller fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen
- D) hat das schneller fliegende Luftfahrzeug dem langsamer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen

76. Unmittelbar vor dem Einleiten einer Kurve

- A) muss der Pilot einen Blick in den Rückspiegel werfen
- B) muss der Pilot laut rufen, um andere auf sein bevorstehendes Kurvenmanöver aufmerksam zu machen
- C) muss sich der Pilot davon überzeugen, dass der geplante Flugweg frei ist und keine Kollisionsgefahr besteht
- D) muss der Pilot durch Handzeichen sein Vorhaben anderen Piloten ankündigen

77. Ein Pilot führt einen Schnellabstieg mit einer Steilspirale durch. Im Luftraum unterhalb befinden sich mehrere Piloten. Welche Aussagen sind hinsichtlich der Ausweichpflicht korrekt?

- A) Die unterhalb fliegenden Piloten sind ausweichpflichtig, weil der Pilot im Schnellabstieg „erkennbar in seiner Manövrierfähigkeit behindert ist“
- B) Hier gilt „rechts vor links“
- C) Der Pilot im Schnellabstieg ist verpflichtet, während der Steilspirale jede Kollisionsgefahr auszuschließen
- D) Das von oben kommende Luftfahrzeug ist stets vorflugberechtigt

78. Der Sicherheitsabstand von 50 Meter bei Flügen in Deutschland gilt für

- A) Straßen mit Fahrverkehr, Eisenbahnlinien
- B) Skipisten in Betrieb, Lifte und Seilbahnen in Betrieb
- C) Bergbahnen
- D) A bis C sind richtig

79. Der Sicherheitsabstand von 100 Meter bei Flügen in Deutschland gilt für

- A) Autobahnen
- B) Straßen mit Fahrverkehr, Eisenbahnlinien
- C) Skipisten in Betrieb, Lifte und Seilbahnen in Betrieb
- D) Bergbahnen

80. Der Sicherheitsabstand zu anderen Luftfahrzeugen muss

- A) mindestens 50 Meter betragen
- B) ausreichend groß sein
- C) mindestens 100 Meter betragen
- D) zu Gleitschirmen 50 Meter, zu Hängegleitern 100 Meter betragen

81. Das Überfliegen von Personen, Gebäuden und Freileitungen ist in Österreich

- A) mit ausreichendem Abstand erlaubt
- B) mit einem Mindestabstand von 100 Meter erlaubt
- C) mit einem Mindestabstand von 50 Meter erlaubt
- D) eine Verwaltungsübertretung

82. Gegenüber befahrenen Skipisten, Seilbahnen und Skiliften ist in Österreich

- A) ein Mindestabstand von 50 Meter einzuhalten
- B) ein Mindestabstand von 100 Meter einzuhalten
- C) ein ausreichender Abstand einzuhalten
- D) ein Gleitschirmpilot stets vorflugberechtigt

83. Ein Gleitschirmpilot darf Seilbahnen und Freileitung

- A) mit mindestens 50 Meter Abstand unterfliegen
- B) mit mindestens 100 Meter Abstand unterfliegen
- C) mit ausreichendem Abstand unterfliegen
- D) nicht unterfliegen

84. In Deutschland ist Kunstflug definiert als

- A) Flugzustände mit einer Neigung von mehr als 90 ° Grad um die Längs- oder Querachse
- B) Flugzustände mit einer Neigung von mehr als 90 ° Grad um die Längs- oder Querachse oder mit gegenläufiger Flügelanströmung
- C) Flugzustände mit einer Neigung von mehr als 180 ° Grad um die Längs- oder Querachse
- D) Flugzustände die außerhalb des stationären Geradeaus- und Kurvenflugs liegen

85. Kunstflug ist

- A) für Inhaber der unbeschränkten Lizenz bzw. des Paragleiterscheines mit Überlandberechtigung erlaubt
- B) über Wasser erlaubt
- C) erlaubt, wenn die Betriebsgrenzen nicht überschritten werden
- D) in Deutschland verboten

86. Passagierflüge mit Gleitschirmen

- A) dürfen ausschließlich von Fluglehrern durchgeführt werden
- B) dürfen nur von Piloten durchgeführt werden, die eine Passagierflugberechtigung besitzen
- C) dürfen von besonders erfahrenen Piloten mit unbeschränkter Lizenz bzw. Paragleiterschein mit Überlandberechtigung durchgeführt werden
- D) sind verboten

87. Zum Passagierfliegen

- A) dürfen nur Gleitschirme verwendet werden die für doppelsitziges Fliegen mustergeprüft sind
- B) dürfen auch einsitzig mustergeprüfte Gleitschirme verwendet werden, vorausgesetzt die Betriebsgrenzen (Startgewicht) stimmen
- C) dürfen Gleitschirme grundsätzlich nicht verwendet werden
- D) dürfen nur Gleitschirme der DHV-Klasse 1 verwendet werden

88. Gewerbsmäßiges Passagierfliegen ist in Österreich

- A) nur im Rahmen eines Luftbeförderungsunternehmens erlaubt
- B) nur im Rahmen einer zugelassenen Flugschule erlaubt
- C) verboten
- D) grundsätzlich erlaubt

89. Die Voraussetzung für den Ausbildungsbeginn zur Passagierberechtigung sind:

- A) Unbeschränkte Lizenz bzw. Paragleiterschein mit Überlandberechtigung, 300 Flüge, polizeiliches Führungszeugnis
- B) Unbeschränkte Lizenz bzw. Paragleiterschein mit Überlandberechtigung, 200 Flüge
- C) Beschränkte Lizenz bzw. Paragleiterschein, 100 Höhenflüge, Auswahlprüfung, in Österreich zusätzlich fliegerärztlicher Befund
- D) Beschränkte Lizenz bzw. Paragleiterschein, Auswahlprüfung, fliegerärztlicher Befund

90. Das alpine Notsignal

- A) darf jeder Pilot in einer Notlage abgeben
- B) bedeutet, dass schwere Verletzungen oder unmittelbare Gefahr besteht und dass Hilfe benötigt wird
- C) Kann sowohl optisch als auch akustisch gegeben werden
- D) A bis C sind richtig

91. **Wer bei einem Unfall anwesend ist und keine Hilfe leistet bzw. die Hilfe verweigert**
- A) macht sich einer Ordnungswidrigkeit/Verwaltungsübertretung schuldig
 - B) macht sich einer Straftat schuldig
 - C) verstößt grob gegen die Menschenwürde
 - D) kann nur belangt werden, wenn er beruflich (z.B. Arzt, Sanitäter) zur Hilfeleistung verpflichtet wäre
92. **Flugunfälle von deutschen Piloten im In- und Ausland**
- A) müssen dem DHV gemeldet werden
 - B) müssen dem LBA gemeldet werden
 - C) müssen dem BMVBW gemeldet werden
 - D) A bis C sind richtig
93. **Ein Flugunfall, der sich im Schul- und Übungsbereich einer österreichischen Flugschule ereignet, muss gemeldet werden:**
- A) Der Polizei
 - B) Der Flugschule
 - C) Der Austro Control GmbH
 - D) A bis C sind richtig
94. **Wer mit dem Gleitschirm fliegt, obwohl er infolge Alkoholgenusses in der Wahrnehmung seiner Aufgaben behindert ist, handelt**
- A) leicht fahrlässig aber nicht strafbar
 - B) leichtsinnig aber nicht strafbar
 - C) strafbar
 - D) nicht gegen luftrechtliche Vorschriften
95. **Welche Haftungsregel trifft zu?**
- A) Bei schuldhafter Schadensverursachung ist der Pilot zum Schadenersatz verpflichtet
 - B) Auch ohne Verschulden kann der Halter bzw. der Versicherer zum Schadenersatz verpflichtet sein
 - C) In der Luftfahrt gibt es sowohl Verschuldens- als auch Gefährdungshaftung
 - D) A bis C sind richtig
96. **Die Halter-Haftpflichtversicherung dient zur Deckung von Schadenersatzforderungen aus der Haftung**
- A) für Personen und Sachen die im Luftfahrzeug befördert werden
 - B) für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden
 - C) für Personen und Sachen die im Luftfahrzeug zu Schaden kommen
 - D) nur für Personen, die nicht im Luftfahrzeug befördert werden

97. **Welche Sicherheitsausrüstung ist für Flüge in Deutschland vorgeschrieben?**
- A) Rettungsschirm und Helm
 - B) Rettungsschirm, Helm, Rettungsschnur
 - C) Rettungsschirm, Helm, Rettungsschnur, geprüfter Rückenschutz
 - D) Rettungsschirm, Helm, Rettungsschnur, geprüfter Rückenschutz, Signalraketen
98. **Für Höhenflüge in Österreich sind u.a. vorgeschrieben:**
- A) Helm, Rettungsschirm, Geschwindigkeitsmesser
 - B) Helm, Rettungsschirm, Höhenmesser
 - C) Helm, Rettungsschirm, geeigneter Rückenschutz
 - D) Nur ein Rettungsgerät
99. **Für Flüge mit Windschleppstart in Deutschland**
- A) ist eine Zusatzausbildung in der Flugschule und eine Prüfung vor dem DHV erforderlich
 - B) ist eine Einweisung eines erfahrenen Piloten erforderlich
 - C) ist eine Einweisung in der Flugschule, eine flugschulinterne Prüfung und die Eintragung der Startart in die Lizenz erforderlich
 - D) ist die normale Lizenz ebenfalls gültig
100. **Wofür steht die Abkürzung ICAO?**
- A) Internationaler Aeroclub
 - B) International Civil Aviation Organisation
 - C) Federation Aeronautique International
 - D) Internationaler Pilotenverband
101. **Zur Luftraumgliederung über Deutschland und Österreich ist folgende Aussage richtig:**
- A) Luftraum E und Luftraum G sind kontrolliert
 - B) Luftraum G ist unkontrolliert
 - C) Luftraum D und E sind unkontrolliert
 - D) Sie hat für das Gleitschirmfliegen keine Bedeutung
102. **Kontrollierte Lufträume sind generell**
- A) der Luftraum E
 - B) der Luftraum C
 - C) der Luftraum D
 - D) A bis C sind richtig
103. **Die ICAO-Luftfahrkarte**
- A) gibt die wichtigsten Lufträume und Flugbeschränkungsgebiete bekannt
 - B) ist nicht für Gleitschirmflieger bestimmt
 - C) ist nur für die Verkehrsluftfahrt von Belang
 - D) ist auch als Straßenkarte gut verwendbar

104. Der Luftraum G in Deutschland

- A) beginnt bei GND
- B) reicht bis zum Luftraum E
- C) ist unkontrollierter Luftraum
- D) A bis C sind richtig

105. Ständige Erdsicht, 1,5 km Flugsicht und frei von Wolken, sind die Sichtflugminima

- A) für den Luftraum E in Deutschland
- B) für den Luftraum E in Österreich
- C) für den Luftraum G in Deutschland und den Luftraum G unterhalb von 900 m MSL bzw. 300 m GND in Österreich
- D) für alle Flüge nach Sichtflugregeln

106. Flugsicht 5 km, horizontaler Wolkenabstand von 1500 Meter, vertikaler Wolkenabstand von 300 Meter sind die Sichtflugminima

- A) für den Luftraum G in Deutschland
- B) für den gesamten Luftraum G in Österreich
- C) für den Luftraum G in Deutschland und den Luftraum G unterhalb von 900 m MSL bzw. 300 m GND in Österreich
- D) für den Luftraum G zwischen 900 m MSL und 3050 m MSL bzw. 300 m GND in Österreich

107. Flugsicht 8 km, horizontaler Wolkenabstand von 1500 Meter, vertikaler Wolkenabstand von 300 Meter sind die Sichtflugminima

- A) für den Luftraum E in Deutschland und den Luftraum G oberhalb von 10.000 ft MSL in Deutschland und Österreich
- B) für den gesamten Luftraum G in Österreich
- C) für den gesamten Luftraum G in Deutschland
- D) für den Luftraum G in Deutschland und den Luftraum G unterhalb von 900 m MSL bzw. 300 m GND in Österreich

108. Welche Aussagen zum Luftraum E in Deutschland sind richtig?

- A) Luftraum E ist kontrollierter Luftraum
- B) Luftraum E beginnt oberhalb des Luftraumes G (1000-1700-2500 ft GND)
- C) Für Gleitschirme besteht begrenzte Einflugmöglichkeit wenn die Sichtflugminima für kontrollierten Luftraum gegeben sind
- D) A bis C sind richtig

109. Welche Aussagen zum Luftraum E in Österreich sind richtig?

- A) In Österreich dürfen Gleitschirme nicht in den Luftraum E einfliegen
- B) In Luftraum E darf unter Beachtung der erforderlichen Sichtflugminima und der Spezial Rules Aera eingeflogen werden
- C) In Österreich gibt es keinen Luftraum E
- D) Für den Einflug in den Luftraum E bedarf es ständigen Funkkontakt und einer Freigabe der Flugverkehrskontrolle

110. Im Luftraum D (CTR)

- A) darf grundsätzlich nicht eingeflogen werden
- B) darf nur nach Freigabe durch die jeweilige Flugsicherungsstelle eingeflogen werden
- C) darf eingeflogen werden, denn es handelt sich um unkontrollierten Luftraum
- D) darf nur nach Instrumentenflugregeln eingeflogen werden

111. ED-R (Deutschland) bzw. LO-R (Österreich)

- A) sind Flugbeschränkungsgebiete, Gleitschirme dürfen in den Aktivitätszeiten nicht einfliegen
- B) sind Kontrollzonen, Gleitschirme dürfen nicht einfliegen
- C) sind Gebiete mit Transponderpflicht, Gleitschirme dürfen nicht einfliegen
- D) sind unkontrollierter Luftraum, Gleitschirme dürfen einfliegen

112. ED-D (Deutschland) und LO-D (Österreich)

- A) sind Beschränkungs- und Sperrgebiete, Gleitschirme dürfen nicht einfliegen
- B) sind Kontrollzonen, Gleitschirme dürfen nicht einfliegen
- C) sind Gebiete mit Transponderpflicht, Gleitschirme dürfen nicht einfliegen
- D) sind Gefahrengebiete, Gleitschirmpiloten können auf eigenes Risiko einfliegen

113. Erdsicht ist die Sicht

- A) vom Luftfahrzeug zum Boden
- B) vom Boden zum Luftfahrzeug
- C) am Boden
- D) in Flugrichtung

114. Flugsicht ist die Sicht

- A) am Boden in Startrichtung
- B) in Richtung der Start- und Landebahn
- C) vom Luftfahrzeug zum Boden
- D) aus dem Luftfahrzeug in Flugrichtung

115. Nach einer Notlandung versäumt es der Pilot, Polizei oder Bergrettung davon zu informieren dass er unverletzt geblieben ist. Die Kosten für die eingeleitete Such- und Bergeaktion

- A) können dem Piloten nicht berechnet werden
- B) muss der Pilot voll bezahlen
- C) zahlt der Staat
- D) zahlt der DHV bzw. der ÖAeC